



Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 15.09.2022

Gebührensatzung für die Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen und für die Unterkunft am Frankfurt Flughafen – Teil I

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Ich wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass Asylantragsstellenden, die am Frankfurter Flughafen das sogenannte „Flughafenverfahren“ durchlaufen, die Unterbringung in Rechnung gestellt wird, wenn sie über finanzielle Eigenmittel verfügen.

Gleiches gilt für die Unterbringung in den hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen, wobei es sich um unterschiedliche Tagessätze zu handeln scheint.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Bestehen für die Unterbringung in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen und für die Unterkunft am Frankfurter Flughafen Gebührensatzungen des Landes Hessen?

Nein.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: Wo und für wen sind diese Gebührensatzungen einsehbar?

Entfällt.

Frage 3. Auf welcher Gesetzesgrundlage werden die Ansprüche gegenüber den Asylantragstellenden, die über Eigenmittel verfügen, erhoben?

Auf Grundlage von §§ 7, 7a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Frage 4. Wie hoch sind jeweils die Tagessätze für die Unterbringung in einer hessischen Erstaufnahmeeinrichtung bzw. der Unterkunft am Frankfurter Flughafen für Asylantragsstellende, die über Eigenmittel verfügen?

Frage 5. Gibt es Unterschiede zwischen den Tagessätzen für Kinder und Erwachsene?

Frage 6. Wie setzen sich die unter 4. erwähnten Tagessätze zusammen?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Höhe der Kosten, die gegenüber Asylsuchenden mit vorhandenem und verfügbarem Vermögen geltend gemacht wird, richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme von Leistungen im Einzelfall. Die Kosten setzen sich demnach aus den in Anspruch genommenen Leistungen nach dem AsylbLG sowie aus pauschalisierten Sätzen für Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie zusammen.

Frage 7. Falls das Geld einbehalten wird: Werden auch andere Leistungen, z.B. für medizinische Versorgung, aus den Eigenmitteln bestritten?

Ja.

Frage 8. Falls 7. zutreffend ist: Wie erfolgt eine transparente Abrechnung gegenüber den Betroffenen?

Die betroffenen Personen erhalten einen Bescheid über die Verrechnung der sichergestellten Vermögenswerte, in dem der Anteil der Krankenkosten aufgeführt ist.

Frage 9. Erhalten die betroffenen Personen Bescheide über die Einbehaltung von Eigenmitteln und Anrechnung auf Leistungen des AsylbLG entsprechend der Gebührensatzung?

Die betroffenen Personen erhalten sowohl einen Bescheid über die Sicherstellung von Vermögenswerten und/oder Barmitteln als auch einen Bescheid über die abschließende Verrechnung der sichergestellten Vermögenswerte mit den erstattungsfähigen Kosten.

Frage 10. Falls 9 zutreffend: Enthalten diese Bescheide eine Rechtsbehelfsbelehrung?

Ja.

Wiesbaden, 17. Oktober 2022

In Vertretung:
Anne Janz